

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung des Krematoriums in der Stadt Landau (Benutzungsordnung Krematorium)

vom

Der Stadtrat hat am auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153),
zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und

§ 16 Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz i.V.m. § 6 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes vom
04.03.1993 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Benutzung des Krematoriums in der Stadt Landau (Benutzungsordnung Krematorium) vom 14. Mai 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Leiche darf erst eingeäschert werden, wenn dem für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage verantwortlichen Leiter eine Bescheinigung über die besondere amtliche Leichenschau nach dem Muster der Anlage 5 der Durchführungsverordnung zum Bestattungsgesetz vorliegt.“

2. § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Urne darf nur bei Vorliegen der Bestattungsgenehmigung versandt, überführt oder ausgehändigt werden. Liegt der Bestattungsort außerhalb von Rheinland-Pfalz, tritt anstelle der Bestattungsgenehmigung eine Feuerbestattungsgenehmigung der für den Einäscherungsort zuständigen Ordnungsbehörde; diese ist vor der Versendung, Überführung oder Aushändigung der Urne einzuholen.“

II.

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister